

# **Änderungsvereinbarung**

**zur**

**3. Vereinbarung nach**

**§ 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**(KHG)**

**über die Pauschalbeträge für die Vergütung der**

**Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG**

**(3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung)**

**zwischen**

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

gemeinsam

**sowie**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, haben die Vertragsparteien nach § 22 Absatz 2 KHG den gesetzlichen Auftrag erhalten zusätzliche Pauschalen für die Mehraufwendungen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2 Infektion zu verhandeln. Die 3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung wird daher entsprechend angepasst.

## Artikel 1

Die 3. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 06.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Für den Mehraufwand bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen und entsprechend mit dem ICD-Kode U07.1! (*COVID-19, Virus nachgewiesen*) kodiert wurde, kann ein tagesbezogener Zuschlag abgerechnet werden. Die Höhe des Zuschlags ist in Anlage 2 festgelegt.“

2. In Anlage 2: Tagesbezogene Pauschalbeträge wird zwischen den Wörtern „Entgeltschlüssel: A8000001“ und „Nachrichtlich“ der folgende Absatz eingefügt:

### **„Zuschlag für Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten**

Sofern ein Patient in einer Einrichtung nach § 22 Abs. 1 KHG behandelt wird und mittels eines Labortests positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde (ICD10-GM Kode: U07.1!) ist für den Mehraufwand ein zusätzlicher Betrag von 100,- Euro pro Berechnungstag abrechenbar.

Entgeltschlüssel: **85004997** Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten in Verbindung mit Pauschalbetrag 1 oder Pauschalbetrag 2

**A8000002** Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten in Verbindung mit Pauschalbetrag 3“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 21.12.2021 in Kraft und gilt für Aufnahmen ab 12.12.2021.

Berlin, Köln, 21.12.2021

---

GKV-Spitzenverband

---

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

---

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.